

Ergänzende Bedingungen

zu der

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den
Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
(Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 08.11.2006**

stadtwerke
lauterbach

Stadtwerke Lauterbach GmbH
Hinter dem Spittel 15
36341 Lauterbach
Registergericht Gießen HRB 5759

- nachstehend SWL genannt -

**Gültig ab 01. Juli 2007
5. Änderung 01. Januar 2016**

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet der Stadtwerke Lauterbach GmbH.
- 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

3.5 Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorstationen gilt gemäß § 11 NAV als angemessen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzananschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Netzananschlusskosten gemäß § 9 NAV

4.1 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Lauterbach GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanchlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzananschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Lauterbach GmbH weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanchlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzananschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzananschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanchlusses vom Netz sowie dessen Rückbau - nach Aufwand.

4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzananschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzananschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanchlusses oder von Leitungen auf Kosten der Stadtwerke Lauterbach GmbH fordert.

4.5 Für die Erweiterung eines vorhandenen Hausanschlusses auf einen normalen Vierleiteranschluss hat der Anschlussnehmer die Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1), Ziffer 1, zu zahlen.

5. Provisorische Anschlüsse

5.1 Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

5.2 Der vorübergehende Anschluss wird spätestens ein Jahr nach Inbetriebsetzung wieder zurück gebaut.

6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

6.1 Die Stadtwerke Lauterbach GmbH verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Stadtwerke Lauterbach GmbH nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann die Stadtwerke Lauterbach GmbH angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV; Messeinrichtungen

7.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist bei der Stadtwerke Lauterbach GmbH unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

7.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch die Stadtwerke Lauterbach GmbH werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1). Der

Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- 7.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind der Stadtwerke Lauterbach GmbH vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Die Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferanten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. In besonderen Fällen können diese Kosten auch nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferanten ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von der Stadtwerke Lauterbach GmbH von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 8.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung in beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die Stadtwerke Lauterbach GmbH für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind der Stadtwerke Lauterbach GmbH nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 10.1 Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Lauterbach GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch die Stadtwerke Lauterbach GmbH abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen der Stadtwerke Lauterbach GmbH werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Lauterbach GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Lauterbach GmbH kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Lauterbach GmbH.

12. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die SWL notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.01.2016 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2012.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen

**Preisblatt zu den
Ergänzenden Bedingungen zur Strom-Niederspannungsanschlussverordnung
StromNAV**

Gültig ab 01. Juli 2007

5. Änderung: 01. Januar 2016

1. Netzanschlusskosten (Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen)

		netto	brutto
1.1	Der Anschlussnehmer zahlt der SWL für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend an den Anschlussklemmen der Hausanschlusssicherungen, in Form eines Standard-Hausanschlusses 30 kW, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> • 1x Hausanschlusskasten • 3x 50A Hausanschlusssicherung • Erdkabel bis 15 m Länge, liefern und verlegen • Hauseinführung bis 3 m für Wand oder Bodenplatte inkl. Leerrohrverlängerung liefern • Die Tiefbaukosten sind nicht enthalten 	895,00 €	1.065,05 €
	Pro Meter Kabel-Mehrlänge, ohne Tiefbaukosten	7,80 €	9,28 €
	Die Verwendung eines Hausanschlusskastens für Außenwandeinbau wird zusätzlich berechnet mit:	90,00 €	107,10 €
	Die Verwendung einer Hausanschlusssäule für den Außenbereich wird zusätzlich berechnet mit:	210,00 €	249,90 €
	Die Lieferung einer Mehrsparten-Hauseinführung für Strom, Gas (DN 40), Wasser (DA 50) und Telekom inklusive aller notwendigen Schutzrohre und Manschetten wird berechnet mit	Preis auf Anfrage	
	Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen (z.B. über 15 m Länge) oder die außerhalb der bebauten Ortslage errichtet werden, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Aufwand ermittelten Kosten. Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, berechnet die SWL nach tatsächlichem Aufwand.	Preis auf Anfrage	

Anlage 1

1.2	Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Baustellen, Schausteller oder Festbeleuchtungen) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer zu zahlen:		
		netto	brutto
	für einen Anschluss bis 100 A	100,00 €	119,00 €
1.3	Für die Erweiterung eines vorhandenen Zweileiter-Kabelnetzanschlusses auf einen Vierleiter-Netzanschluss bis 30 kW zahlt der Anschlussnehmer ein Betrag in Höhe von:	230,00 €	273,70 €

Anlage 1

2. Baukostenzuschuss (Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen)

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss für einen Anschluss beträgt:

	netto	brutto
2.1 Haushaltskunden		
* bis 33,3 kVA (30 kW)	-	-
* über 33,3 kVA (30 kW) je angefangene kVA	143,75€	171,06 €
2.2 Sonstige Letztverbraucher		
* je angefangene kVA	143,75€	171,06 €

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto
3.1a Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen innerhalb der normalen Arbeitszeit	56,00 €	66,64 €
3.1b Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen außerhalb der normalen Arbeitszeit	94,00 €	111,86 €
3.1c Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen ¼-h-Leistungsmess- und Steuereinrichtungen innerhalb und außerhalb der normalen Arbeitszeit	186,00 €	221,34 €
3.2 Für eine beantragte, aber aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht mögliche Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen. Dies gilt auch, wenn der Anschlussnehmer trotz eines mit ihm vereinbarten Termins nicht angetroffen wurde.	28,00 €	33,32 €
3.3 Für jede vom Kunden/Anschlussnehmer zu vertretende Nachplombierung, unbeschadet weiterer Ansprüche	28,00 €	33,32 €
3.4a Für eine beantragte, oder aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nötigen Hausanschlusswechsels innerhalb der normalen Arbeitszeit.	56,00 €	66,64 €
3.4b Für eine beantragte, oder aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nötigen Hausanschlusswechsels außerhalb der normalen Arbeitszeit.	94,00 €	111,86 €

Anlage 1

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 11 der Ergänzenden Bedingungen)

	netto	brutto
* Erste Mahnung – umsatzsteuerfrei	5,00 €	
* Weitere Mahnung oder Sperrandrohung - umsatzsteuerfrei	6,00 €	
* Sperrankündigung - umsatzsteuerfrei	5,00 €	
* Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) - umsatzsteuerfrei	3,00 €	
Einstellung der Versorgung		
* innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	50,00 €	
* außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	65,00 €	
Wiederaufnahme der Versorgung		
* innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	32,00 €	38,08 €
* außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	42,00 €	49,98 €
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	10,00 €	11,90 €
Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen		
* gem. § 288 BGB 5 % über dem Basiszinssatz		

5. Umsatzsteuer

Die Bruttobeträge sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe (Stand 01. Januar 2007: 19 %) angegeben und kaufmännisch auf 0,01 Euro gerundet.